

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, gemäß Beschluss des Stadtrats vom 28. September 2021 folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) In der Stadt Sonthofen besteht zur Wahrnehmung der Belange der Mitbürgerinnen und Mitbürger, die älter als 60 Jahre sind, eine Seniorenvertretung.
- (2) Die Vertretung trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat können angehören:

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Alten- und Pflegeheime, der Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege in Sonthofen, des Bürgertreffs Zahnrad, den Seniorentreffs, der Kirchen, sowie Bürgerinnen und Bürger aus Sonthofen.
- (2) In den Seniorenbeirat können Vertreterinnen und Vertreter weiterer örtlicher Vereine, Einrichtungen und Verbände aufgenommen werden.
- (3) Die Seniorenbeauftragten des Stadtrats sind kraft ihres Amtes ständige Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter nach § 2 werden durch den Seniorenbeirat dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen. Soweit es möglich ist, ist für jedes Mitglied mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (3) Die Mitglieder kraft Amtes (Seniorenbeauftragte des Stadtrates) und die berufenen Mitglieder von Organisationen wurden durch die jeweiligen Organisationen benannt und bilden den Stand zum Zeitpunkt der Berufung ab. Änderungen in der Zusammensetzung des Stadtrates und in den Organisationen, welche eine Änderung der benannten Vertreter nach sich ziehen, bedürfen keiner erneuten Berufung.

§ 4

Wahl des Vorstands und Stellung der/des Vorsitzenden, Bestimmung eines Schriftführers

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertretung des Seniorenbeirats wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt.
- (2) Die / der Vorsitzende bzw. ihre / seine Stellvertretung vertreten den Seniorenbeirat gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Aus den Reihen des Seniorenbeirates wird ein Mitglied zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer bestimmt.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für ältere Menschen, sowie der ideellen und finanziellen Fortschreibung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.
- (3) Schwerpunkte der Arbeit sind insbesondere:
 - Freizeitgestaltung und Aktivierung zur gesellschaftlichen Teilnahme der Seniorinnen und Senioren
 - Aufgreifen spezieller Probleme älterer Menschen in unserer Stadt
 - Förderung der Gemeinsamkeiten der Generationen
 - Vernetzung mit allen Einrichtungen und Institutionen, die in der Seniorenarbeit tätig sind
- (4) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 6

Geschäftsgang und Beteiligung

- (1) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Personen und Verbände, die nicht berufen oder kraft Amtes Mitglied des Seniorenbeirates sind, durch Beschluss zur Mitarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen einzuladen.
- (2) Die / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Seniorenbeirates unter Beifügung der geplanten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind grundsätzlich öffentlich. Bei der öffentlichen Beratung ist der Datenschutz zu wahren.
- (3) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird ein Protokoll gefertigt und allen Mitgliedern / Teilnehmern übermittelt. Dies erfolgt spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
- (4) Der Stadtrat erhält ebenfalls die Einladung und das Protokoll zur Kenntnisnahme.

- (5) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche berufenen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der berufenen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Verhinderungsfall eines berufenen Mitglieds des Seniorenbeirates übt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Stimmrecht aus. Das Stimmrecht können nur berufene Mitglieder ausüben.
- (6) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen finden in geheimer Wahl statt.
- (7) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele kann der Seniorenbeirat Anregungen, Empfehlungen geben, Stellungnahmen abgeben und Anträge beschließen. Anregungen und Empfehlungen sind von der Verwaltung und den Gremien in angemessener Frist zu beraten und zu beantworten.
- (8) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden von der bzw. dem Vorsitzenden dem 1. Bürgermeister übermittelt. Das Sozialreferat erhält einen Abdruck von allen Anträgen / Beschlüssen zur Kenntnisnahme.
- (9) Die Stadt unterrichtet den Seniorenbeirat zeitnah schriftlich über Sachverhalte (wie z.B. Bauvorhaben- Barrierefreiheit, Straßenausbau usw.), welche die Belange der Senioren betreffen. Sofern seniorenrelevante Themen in den Stadtratsgremien bearbeitet werden, wird die / der Seniorenbeiratsvorsitzende zur Sitzung geladen. Diese/r kann ein Mitglied des Seniorenbeirates aufgrund besonderer fachlicher Kenntnisse mit der Vertretung beauftragen.
- (10) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben sachkundige Angehörige der Verwaltung zu hören.
- (11) In den Fällen der Anhörung wird dem Seniorenbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt oder verlängert werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Seniorenbeirat hergestellt werden.

§ 7 Koordination

Für den Seniorenbeirat ist direkter Ansprechpartner bei der Stadt Sonthofen der Fachbereich Soziales. Dieser fungiert als Bindeglied zwischen dem Seniorenbeirat und der Verwaltung bzw. den zuständigen Gremien der Stadt Sonthofen.

§ 8 Finanzierung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Stadt gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Sonthofen vom 26.09.2018 außer Kraft.

Sonthofen, den 30.09.2021

Gez.

Christian Wilhelm
1. Bürgermeister

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 30.09.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 05.10.2021, Nr. 62